

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der die Höhe der Jagdkartenabgabe nach dem Burgenländischen Jagdgesetz 2017 neu festgesetzt wird (Burgenländische Jagdkartenabgabenverordnung 2018)

Auf Grund des § 68 Abs. 1 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017, LGBl. Nr. 24/2017, wird verordnet:

§ 1

Höhe der Jagdkartenabgabe

Die Höhe der Jagdkartenabgabe wird mit folgenden Beträgen festgesetzt:

- | | |
|----------------------|------------|
| 1. Jagdkarte | 57,25 Euro |
| 2. Jagdgastkarte für | |
| a) einen Tag | 17,95 Euro |
| b) einen Monat | 34,80 Euro |

§ 2

Geltungsbereich

Die Jagdkartenabgabe gilt für Jagdkarten (Berechtigung zur Beizjagd) des Jagdjahres 2018, das ist vom 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft; gleichzeitig tritt die Burgenländische Jagdkartenabgabenverordnung 2017, LGBl. Nr. 1/2017, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Die Landesrätin:

Erläuterungen

Gemäß § 68 Abs. 1 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017, LGBl. Nr. 24/2017 ist die Höhe der Jagdkartenabgabe durch Verordnung der Landesregierung unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten ausgehend von folgenden Abgabenhöhen zum Inkrafttreten festzusetzen:

Die Jagdkartenabgabe für das Jagdjahr 2017 beträgt:

- | | |
|----------------------|------------|
| 1. Jagdkarte | 57,40 Euro |
| 2. Jagdgastkarte für | |
| a) einen Tag | 18,00 Euro |
| 3. einen Monat | 34,90 Euro |

Laut dem von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2015 beträgt der Indexwert für Mai 2017 102,9 und für August 2017 102,6. Es errechnet sich somit eine Senkung von 0,3 %.

Die Jagdkartenabgabe aufgrund dieser Wertanpassung soll daher für das Jagdjahr 2018 wie folgt betragen:

- | | |
|----------------------|------------|
| 1. Jagdkarte | 57,25 Euro |
| 2. Jagdgastkarte für | |
| a) einen Tag | 17,95 Euro |
| b) einen Monat | 34,80 Euro |

Die Beträge wurden gerundet.